

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- **1.1 Produktidentifikator**
- **Handelsname: Nitroverdünnung**
- **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- **Verwendung des Stoffes / des Gemisches Lösungsmittel**

- **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

- **Lieferant:**

Willy Faigle GmbH & Co KG
Krüzastrasse 1
6912 Hörbranz

Tel. +43 5573 85899
Fax +43 5573 85899 4
office@bueffel.at
www.bueffel.at

UFI-Code: 8WM5-D002-7008-9PGQ

- **Auskunftgebender Bereich:**

Abteilung Produktsicherheit

Ansprechpartner: Herr Faigle, Tel.: +43 5573 85899, Email: office@bueffel.at

- **1.4 Notrufnummer:**

Willy Faigle GmbH & Co KG
Tel. +43 5573 85899

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Vergiftungsinformationszentrale für Österreich an der 1. Medizinischen Universitätsklinik,
A - 1090 Wien, Währinger Gürtel 10 - 20, Tel. +43 1 / 406 43 43 - 0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
 - Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 - Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.
 - Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - Repr. 2 H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
 - STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 - STOT RE 2 H373 Kann die Hörorgane und die Hörgänge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.
 - Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

- **2.2 Kennzeichnungselemente**

- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- **Gefahrenpiktogramme**



GHS02 GHS07 GHS08

- **Signalwort Gefahr**

- **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**

Toluol

Aceton

- **Gefahrenhinweise**

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 1)

- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 Kann die Hörorgane und die Hörorgane schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- Sicherheitshinweise**
- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.
P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P370+P378 Bei Brand: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl zum Löschen verwenden.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

- Bei Ansammlung in tiefergelegenen oder geschlossenen Räumen besteht erhöhte Brand- und Explosionsgefahr.
Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.
Wirkt narkotisierend.
schädlich für Wasserorganismen
Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Dermatitis (Hautentzündung) durch die entfettende Wirkung des Lösungsmittels entstehen.
Hautkontakt und das Einatmen von Aerosolen/Dämpfen sollte vermieden werden.

· Gefahren für die menschliche Gesundheit:

- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Leicht reizend für den Atmungsapparat.
Leicht augenreizend.
Möglichkeit der Schädigung eines Organs oder Organsystems durch dauerhafte Exposition.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 2)

Zielorgan(e): Gehör. Zentrales Nervensystem (ZNS). Atmungsorgane. Sehorgan.
Schon existierende medizinische Beschwerden an folgenden Organen oder Organsystemen können bei Exposition durch dieses Material verschlechtert werden:
Gehör. Zentrales Nervensystem (ZNS). Atmungsorgane. Augen. Haut. Sehorgan. Niere.

2.3 Sonstige Gefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.
Das Material kann statische Ladungen ansammeln, die eine funkenerzeugende elektrische Entladung verursachen können.
Elektrostatistische Entladungen können mit Flammenbildung einhergehen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- **PBT:** Nicht anwendbar.
- **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische**Beschreibung:**

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen, mit nicht klassifizierten (ungefährlichen) Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 67-64-1 EINECS: 200-662-2 Indexnummer: 606-001-00-8 RTECS: AL3150000 Registrierungsnummer: 01-2119471330-49	Aceton Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336	25-50%
CAS: 108-88-3 EINECS: 203-625-9 Indexnummer: 601-021-00-3 Registrierungsnummer: 01-2119471310-51	Toluol Flam. Liq. 2, H225; Repr. 2, H361d; STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H336	50-100%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise:**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.



Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Bei Atemstillstand künstliche Beatmung mittels Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät durchführen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Verschmutzte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.

Im Falle starker Kontamination sofort ins Krankenhaus überstellen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 3)

· nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

· nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts zu Trinken geben. Sofort in ärztliche Behandlung begeben. Bei spontanem Erbrechen den Kopf unterhalb der Hüfthöhe halten, um Aspiration des Produkts zu verhindern.

Wenn eines der folgenden verzögerten Anzeichen oder Symptome innerhalb der nächsten 6 Stunden eintritt, sofort Arzt hinzuziehen: Fieber über 38,3°C, Kurzatmigkeit, Druckgefühl in der Brust oder anhaltendes Husten oder Keuchen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Anzeichen und Symptome für Hautreizung können ein brennendes Gefühl, Rötung, Schwellung und/oder Blasen einschliessen.

Anzeichen und Symptome für Augenreizung können sein: Brennendes Gefühl, Rötung, Anschwellen und/oder verschwommene Wahrnehmung.

Wenn das Material in die Lunge gelangt, können folgende Anzeichen und Symptome auftreten: Hustenreiz, Keuchen, pfeifender Atem, Atemnot, verschleimte Atemwege, Kurzatmigkeit und/oder Fieber.

Eine Beeinträchtigung der Atmungsorgane kann auch erst Stunden nach der Exposition auftreten.

Das Einatmen von hohen Dampfkonzentrationen kann eine Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen, was zu Schwindelgefühlen, Benommenheit, Kopfschmerzen, Übelkeit und Koordinationsschwierigkeiten führt.

Bei längerem Einatmen kann Bewusstlosigkeit oder der Tod eintreten.

Effekte auf das Gehör können einen vorübergehenden Hörverlust oder Ohrgeräusche zur Folge haben. Sehstörungen können sich in verminderter Fähigkeit zur Farbdiskriminierung äußern.

· Hinweise für den Arzt:

Bei Aspiration (z.B. beim Erbrechen) Gefahr des Lungenödems und/oder der Pneumonie.

Langanhaltende oder wiederholte Exposition kann Hautentzündung (Dermatitis) verursachen.

Fettfilm der Haut wiederherstellen, um Dermatitis vorzubeugen.

Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darm-Trakt zu reduzieren.

Magenspülung darf wegen des Aspirationsgefahr nur unter endotrachealer Intubation erfolgen.

· Gefahren:

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen, kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie (Schädigung der Lungenbläschen) oder zur Erstickung führen kann.

Gefahr von Herzrhythmusstörungen.

Gefahr der Verschlimmerung durch Alkoholgenuss.

Längeres oder wiederholtes Einatmen bei höheren Konzentrationen kann zu Schäden an Blutbild, Leber und Nieren führen.

Verursacht Depression des Zentralnervensystems.

Starke Überexposition kann Sehstörungen, Zittern (Tremor), schnelle, flache Atmung, Wahnvorstellungen (Delirium) und Bewußtlosigkeit verursachen.

Es besteht die Möglichkeit einer Herzsensibilisierung, besonders bei Mißbrauch.

Hypoxie oder negativ wirksame Substanzen können diese Wirkung verstärken.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

In Betracht zu ziehen: Magenspülung unter Schutz der Atemwege, Verabreichung von Aktivkohle.

In Betracht zu ziehen: Sauerstofftherapie.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel**· Geeignete Löschmittel:**

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.**· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden. Entzündung über größere Entfernung möglich. Schwimmt auf und kann sich an der Wasseroberfläche wieder entzünden.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 4)

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Stickoxide (NO_x)

Crackprodukte: Aldehyde, Ketone, C, PAH, etc.

· **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

· **Besondere Schutzausrüstung:**

Vollschutzanzug tragen.



Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Funkenfreies Werkzeug verwenden.

Wasservorhänge zum Schutz des Personals einsetzen.

· **Weitere Angaben:**

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation oder Abwasser gelangen.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Im Brandfall gefährdete Behälter separieren und an einen sicheren Ort bringen, wenn gefahrlos möglich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Wenn erforderlich, Anwohner in der Umgebung und in Windrichtung liegenden Gebieten warnen oder evakuieren, da das Material giftig oder entzündbar ist.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit der Haut vermeiden.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Atemschutzgerät anlegen.

· **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Versuchen, Dämpfe niederzuschlagen oder an einen sicheren Ort zu leiten, zum Beispiel mit Hilfe eines Wassersprühstrahls.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

· **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder oder Universalbinder) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 5)

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Explosionssicheres Material verwenden.

Keine Dispersionsmittel verwenden.

· **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

· **Zusätzliche Hinweise:**

Alle Zündquellen beseitigen.

Elektrischen Strom abschalten, wenn dabei in dem Bereich, wo sich Produktdämpfe befinden, keine Funken verursacht werden können.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen.

Lösungsmittelbeständige Geräte verwenden.

Behälter dicht geschlossen halten.

Aerosolbildung vermeiden.

Keine Druckluft (Kompressor) zum Befüllen, Entladen oder Handhaben benutzen.

Dampf oder Nebel nicht einatmen.

Kontakt mit der Haut vermeiden.

Kontakt mit den Augen vermeiden.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden.

Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken.

· **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**



Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Hitze, Funken und Feuer fernhalten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Verwendung nur im explosionsgeschützten Bereich.

Explosionsschutzgeschützte Geräte/Armaturen und funkenfreie Werkzeuge verwenden.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.

Behälter, auch solche, die geleert wurden, können explosive Dämpfe enthalten. An oder in der Nähe von Behältern nicht schneiden, bohren, schleifen, schweißen oder ähnliches.

Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen.

Explosionsgefahr beim Eindringen der Flüssigkeit in die Kanalisation.

Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen.

Vor Hitze schützen.

Atemschutzgeräte bereithalten.

Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen handhaben.

Anlagen vorsehen, um eine Ausbreitung von brennendem Material zu verhindern (Brandschutzgraben- und -becken, Siphonabflusssystem, usw.)

· **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

· **Lagerung:**

· **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

An einem kühlen Ort lagern.

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Bodenwanne ohne Abfluß vorsehen.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 6)

- TRbF 110 "Läger" beachten.
- **Zusammenlagerungshinweise:**
Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Behälter dürfen keinem Druck ausgesetzt werden, nicht zerschnitten, geschweisst oder erhitzt werden. Leere Produktbehälter können Restprodukt enthalten. Sie dürfen daher nicht wiederverwendet werden, bevor sie nicht vollständig gereinigt oder rekonditioniert wurden.
Behälter, auch solche, die geleert wurden, können explosive Dämpfe enthalten. An oder in der Nähe von Behältern nicht schneiden, bohren, schleifen, schweißen oder ähnliches.
Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen lagern.



Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren.

- **Lagerklasse:**
3 - Entzündliche flüssige Stoffe, mit einem Flammpunkt < 60°C -
VbF A I, A II, B I, B II (TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)
- **7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- **Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**
Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7 "Handhabung und Lagerung".
- **8.1 Zu überwachende Parameter**
- **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**
Y: Wenn der Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) eingehalten werden, ist kein Risiko einer Fruchtschädigung zu befürchtet (s. TRGS 900, Nummer 2.7).
H: Die Anmerkung "H" (Haut) beim Luftgrenzwert weist auf die mögliche Aufnahme des Stoffes über die Haut, einschließlich Schleimhaut und Augen, entweder bei direktem Kontakt oder Kontakt mit Dampf hin. Es soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Inhalation nicht der einzige Aufnahmeweg sein kann und Maßnahmen zur Minimierung einer dermalen Exposition in Betracht gezogen werden sollten.
Kategorie II: Resorptiv wirksame Stoffe
Kategorie I: Stoffe, bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe

67-64-1 Aceton	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 1200 mg/m ³ , 500 ml/m ³ 2(I);DFG, EU
IOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 1210 mg/m ³ , 500 ml/m ³
108-88-3 Toluol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 190 mg/m ³ , 50 ml/m ³ 4(II);DFG, EU, H, Y
TRGS 903 (Deutschland)	Kurzzeitwert: 380 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 190 mg/m ³ , 50 ml/m ³
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 384 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 192 mg/m ³ , 50 ml/m ³

(Fortsetzung auf Seite 8)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 7)

· DNEL-Werte**67-64-1 Aceton**

Oral	Langzeit-Exposition - systemische Effekte	62 mg/kg kg/Tag (Verbraucher)
Dermal	Langzeit-Exposition - systemische Effekte	186 mg/kg (Arbeiter) Expositionszeit: 8 h
		62 mg/kg (Verbraucher) Expositionszeit: 24 h
Inhalativ	Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte	2.420 mg/m ³ (Arbeiter) 1000 ppm Expositionszeit: 1 h
	Langzeit-Exposition - systemische Effekte	1.210 mg/m ³ (Arbeiter) 500 ppm 200 mg/m ³ (Verbraucher) Expositionszeit: 24 h

108-88-3 Toluol

Oral	Langzeit-Exposition - systemische Effekte	8,13 mg/kg kg/Tag (Verbraucher)
Dermal	Langzeit-Exposition - systemische Effekte	384 mg/kg (Arbeiter) 226 mg/kg (Verbraucher)
Inhalativ	Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte	384 mg/m ³ (Arbeiter) 226 mg/m ³ (Verbraucher)
	Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte	384 mg/m ³ (Arbeiter) 226 mg/m ³ (Verbraucher)
	Langzeit-Exposition - systemische Effekte	192 mg/m ³ (Arbeiter) 56,5 mg/m ³ (Verbraucher)
	Langzeit-Exposition - lokale Effekte	192 mg/m ³ (Arbeiter)

· PNEC-Werte**67-64-1 Aceton**

Süßwasser	10,6 mg/l
Meerwasser	1,06 mg/l
sporadische Freisetzung	21 mg/l
Kläranlage	29,5 - 100 mg/l
Sediment (Süßwasser)	30,4 mg/kg
Sediment (Meerwasser)	3,04 mg/kg
Boden	0,112 - 33,3 mg/kg

108-88-3 Toluol

Süßwasser	0,68 mg/l
Meerwasser	0,68 mg/l
sporadische Freisetzung	0,68 mg/l
Kläranlage	13,61 mg/l
Sediment (Süßwasser)	16,39 mg/kg
Sediment (Meerwasser)	16,39 mg/kg
Boden	2,89 mg/kg

(Fortsetzung auf Seite 9)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 8)

· Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:**108-88-3 Toluol**

BAT (Deutschland)

1,0 mg/l

Untersuchungsmaterial: Vollblut

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: Toluol

3,0 mg/l

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: bei Langzeitexposition: Nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: o-Kresol

BGW (Deutschland)

600 µg/l

Untersuchungsmaterial: Vollblut

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: Toluol

1,5 mg/l

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: bei Langzeitexposition: Nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: o-Kresol

TRGS 903 (Deutschland)

0,6

Untersuchungsmaterial: Vollblut

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: Toluol

1,5

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: bei Langzeitexposition: Nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: o-Kresol

67-64-1 Aceton

BGW (Deutschland)

80 mg/l

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: Aceton

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.**· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition****· Persönliche Schutzausrüstung:****· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Essen, Trinken, Rauchen, vor Benutzung der Toilette und bei Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Für Augen- und Körpernotduschen und Wasseranschluß sorgen.

Vor Arbeitsbeginn lösemittelbeständige Hautschutzpräparate verwenden.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Einzelheiten sind den "Regeln für die Benutzung von Hautschutz" (BGR 197) zu entnehmen.

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Schwangere Frauen sollten unbedingt Einatmen und Hautkontakt vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 9)

· **Atemschutz:**



Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät (CEN: EN 136: 1998/AC:2003); bei intensiver bzw. längerer Exposition umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden (CEN: EN 137:2006).

Gasfilter für organische Gase/Dämpfe (Siedepunkt > 65°C, z.B. EN 14387 Typ A)(Kennfarbe braun)).
Kombinationsfilter für organische Gase und Dämpfe mit Partikelfilter, Typ A/P2 (z.B. EN 14387), Kennfarbe braun-weiß.

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· **Handschutz:**



Schutzhandschuhe (geprüft nach CEN: EN 374:2003).

Handschuhe / lösemittelbeständig.

Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· **Handschuhmaterial**

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· **Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:**

Stoffhandschuhe.

Handschuhe aus Leder.

Naturkautschuk/Naturalatex - NR

Chloroprenkautschuk

Nitrilkautschuk/Nitrillatex (NBR)

Butylkautschuk (Butyl)

Handschuhe aus PVC ("PVC" oder "Vinyl").

· **Augenschutz:**



Dichtschließende Schutzbrille nach DIN/EN 166.

· **Körperschutz:**

Arbeitsschutzkleidung (EN 340).

Lösemittelbeständige Schutzkleidung.

Flammhemmende, antistatische Schutzkleidung

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze (CEN: EN14605:2005+A1:2009), Schutzstiefel(CEN: EN ISO 20345:2001), Chemikalienanzug (CEN: EN ISO 13688:2013), Gesichtsschild, Handschuhe, Vollschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub))

DE

(Fortsetzung auf Seite 11)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 10)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**
- **Allgemeine Angaben**
- **Aussehen:**
 - **Form:** flüssig
 - **Farbe:** farblos
 - **Geruch:** charakteristisch
- **Zustandsänderung**
 - **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:** nicht bestimmt
 - **Siedebeginn und Siedebereich:** 55°C
- **Flammpunkt:** < 0°C
- **Explosive Eigenschaften:** Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher/zündfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.
- **Dichte bei 20°C:** 0,844 g/cm³
- **Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:** teilweise mischbar
- **Lösemittelgehalt:**
 - **Organische Lösemittel:** 100,0 %
 - **VOC (EU):** 100,0 %
- **9.2 Sonstige Angaben** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität** Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.
- **10.2 Chemische Stabilität**
 - Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
 - Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.
 - Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln.
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**
 - Von Hitze, Funken, offenes Feuer und andere Funkenquellen fernhalten.
 - Dampfanreicherung verhindern.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:**
 - Starke Oxidationsmittel
 - Säuren
 - Halogene
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
 - Die thermische Zersetzung ist stark abhängig von den äusseren Bedingungen.
 - Es bildet sich ein komplexes Gemisch von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen in der Luft, unter anderem Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, und anderen organischen Verbindungen wie Aldehyde und Ketone und Kohlenwasserstoffe, wenn dieses Material verbrannt oder thermisch oder oxidativ abgebaut wird.
- **Weitere Angaben:**
 - Unter bestimmten Umständen kann sich das Produkt infolge statischer Elektrizität entzünden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- **11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
- **Akute Toxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 12)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 11)

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**67-64-1 Aceton**

Oral	LD50	3000 mg/kg (Maus) 1700-10700 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	> 15688 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	> 20 mg/l (Ratte)

108-88-3 Toluol

Oral	LD50	5500-7500 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	8400-18000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	12,5-28,8 mg/l (Ratte)
	LC50/6 h	6,5 mg/l (Maus)

· Verschlucken:

Nach Verschlucken treten Verdauungsstörungen (Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen) auf, gefolgt von Ataxie, Krämpfen, Kopfschmerzen und Schwindel. Dies sind Vorläufer von ernsten Nervenstörungen. Verursacht Reizung des Magen-Darm-Trakts.

Verschlucken kann, durch nachfolgende Einatmung in die Lunge, zu Lungenödemen führen.

· Hautkontakt:

Bei Hautkontakt kann das Produkt nach Durchdringung der oberen Hautschicht eine toxische Wirkung auf das zentrale Nervensystem und das Verdauungssystem haben.

· Einatmen:

Hohe Konzentrationen können eine Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems verursachen, was zu Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Übelkeit führt.

· Primäre Reizwirkung:**· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht Hautreizungen.

Längerer oder wiederholter Hautkontakt zerstört die Oberhaut und kann Hautkrankheiten verursachen.

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Reizung der Augen und Bindehautentzündung

· Einatmen:

Hohe Konzentrationen führen zu Reizungen der Augen und der Atemwege. Wirkt betäubend. Kann zu Kopfschmerzen, Schwindel und Störungen des zentralen Nervensystems führen.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Subakute bis chronische Toxizität:

Angaben zu: Toluol

Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Angegriffene Organe bei hoher Dosis: Niere, Leber, zentrales Nervensystem

NOEL: inhalativ (Ratte)/ 2 Jahre: 300 ppm (1125 mg/m³)

NOEL: oral (Ratte)/ 13 Wochen: 300 mg/kg/Tag

· Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Angaben zu: Toluol

Die Exposition durch sehr hohe Konzentrationen ähnlicher Materialien wurde mit Herzrhythmusstörungen und Herzstillstand in Verbindung gebracht.

Missbrauch von Dämpfen hat zu Organschäden und zu tödlichem Verlauf geführt.

· Entwicklungs-/reproduktionstoxische Wirkungen:

Angaben zu: Toluol

Reproduktionstoxisch, Kategorie 3

Verursacht in geringem Maße Foetotoxizität bei Dosierungen, die maternaltoxisch sind (Tier).

Beeinträchtigt nicht die Fertilität (Tier).

Beim Menschen wurde über eine Wachstumsverzögerung beim Fötus nach Einatmen hochkonzentrierter Produktdämpfe während der Schwangerschaft berichtet.

Steht im Verdacht, Unfruchtbarkeit oder Schäden am ungeborenen Kind zu verursachen.

(Fortsetzung auf Seite 13)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 12)

· Sonstige Angaben:

Angaben zu: Toluol

Die Exposition durch sehr hohe Konzentrationen ähnlicher Materialien wurde mit Herzrhythmusstörungen und Herzstillstand in Verbindung gebracht.

Missbrauch von Dämpfen hat zu Organschäden und zu tödlichem Verlauf geführt.

· **Sensibilisierung** Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

· **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

· **Keimzell-Mutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· **Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· **Reproduktionstoxizität**

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

· **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

· **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Zentrales Nervensystem: wiederholte Exposition schädigt das Nervensystem.

Wirkungen wurden nur bei hohen Konzentrationen beobachtet.

Atmungsorgane: Wiederholte Exposition schädigt die Atmungsorgane.

Befunde zeigten sich nur bei hoher Dosierung.

Visuelles System: Kann das Farbsehvermögen beeinflussen.

Diese geringen Veränderungen haben sich in der Praxis nicht zur Einschränkung des Farbsehvermögens geführt.

Gehör: Wenn Ratten lange und wiederholt hohen Konzentrationen ausgesetzt waren, führte dies zum Gehörverlust.

Lösungsmittelmissbrauch und Lärm in der Arbeitsumgebung können zum Gehörverlust führen.

Kann die Hörorgane und die Hörorgane schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

· **Aspirationsgefahr**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· **12.1 Toxizität**

· **Aquatische Toxizität:**

· **Akute Fischtoxizität:**

67-64-1 Aceton

LC50/48 h	7500-11300 mg/l (<i>Leuciscus idus</i> (Goldorfe))
LC50/96 h	13000 mg/l (<i>Gambusia affinis</i> (Koboldkärpfling))
	8300 mg/l (<i>Lepomis macrochirus</i> (Sonnenbarsch))
	7280-8140 mg/l (Lippfisch-Elritzen)
	5540-6500 mg/l (Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>))
	> 100 mg/l (<i>Salmo gairdneri</i> (Regenbogenforelle)) (Literaturwert)

108-88-3 Toluol

LC50/96 h	13 mg/l (<i>Carassius auratus</i> (Goldfisch)) (OECD Guideline 203) (Fish, Acute Toxicity Test)
	34 mg/l (Lippfisch-Elritzen)

· **Akute Bakterientoxizität:**

108-88-3 Toluol

EC50 (24 h)	29 mg/l (<i>Pseudomonas putida</i>)
-------------	---------------------------------------

(Fortsetzung auf Seite 14)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 13)

· Akute Daphnientoxizität:**67-64-1 Aceton**

LC/EC50 (48 h) | 10 mg/l (Daphnia magna (Wasserfloh))

108-88-3 Toluol

LC/EC50 (48 h) | 11,5 mg/l (Daphnia magna (Wasserfloh)) (OECD Guideline 202)

· Algtoxizität:**67-64-1 Aceton**EC50 (96 h) | > 100 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata Grünalge)
(Literaturwert)**108-88-3 Toluol**

LC/EC50 (72 h) | 12-245 mg/l (Selenastrum capricornutum (Grünalge)) (OECD Guideline 201)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Das Produkt ist nach längerer Adaptation biologisch abbaubar.**· 12.3 Bioakkumulationspotenzial** Die Bioakkumulation in der Umwelt ist sehr gering.**· 12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**· Weitere ökologische Hinweise:****· Allgemeine Hinweise:**

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**· PBT:**

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

· vPvB: Nicht anwendbar.**· 12.6 Andere schädliche Wirkungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**· Empfehlung:**

Muß unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfalldeponie oder Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

· Europäischer Abfallkatalog:

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt.

Die Abfallschlüsselnummer ist gemäß Abfallverzeichnis (EU-Entscheidung über Abfallverzeichnis 2000/532/EG) in Absprache mit dem Entsorger / Hersteller / der Behörde festzulegen.

· Ungereinigte Verpackungen:**· Empfehlung:** Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer**· ADR, IMDG, IATA**

UN1263

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**· ADR**

1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE

· IMDG, IATA

PAINT RELATED MATERIAL

(Fortsetzung auf Seite 15)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 14)

· 14.3 Transportgefahrenklassen
· ADR


· **Klasse** 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe
 · **Gefahrzettel** 3

· IMDG, IATA


· **Class** 3 Entzündbare flüssige Stoffe
 · **Label** 3

· 14.4 Verpackungsgruppe

· **ADR, IMDG, IATA** II

· 14.5 Umweltgefahren:

· **Marine pollutant:** Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

· **Kemler-Zahl:** 33
 · **EMS-Nummer:** F-E,S-E

· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:
· ADR

· **Freigestellte Mengen (EQ):** E2
 · **Begrenzte Menge (LQ)** 5 l
 · **Beförderungskategorie** 2
 · **Tunnelbeschränkungscode** D/E

· **UN "Model Regulation":** UN1263, FARBZUBEHÖRSTOFFE, 3, II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
· Richtlinie 2012/18/EU

· **Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse** 5.000 t
 · **Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse** 50.000 t
 · **VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen:** 3, 48

· Nationale Vorschriften:
· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten (94/33/EWG).

Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) beachten (92/85/EWG).

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

(Fortsetzung auf Seite 16)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 15)

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

· Störfallverordnung (12. BImSchV):

Das Produkt entspricht mindestens einer der im Anhang I (StörfallV 2000) genannten Kategorien 1-10b. Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Produkt fällt unter die StörfallV; Anhang I, Nr. 7b; Mengenschwelle 1: 5.000.000 kg; Mengenschwelle 2: 50.000.000 kg;

· Klassifizierung nach Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich**· Technische Anleitung Luft:**

5.2.5 (organische Stoffe) Klasse I: Massenstrom von 0,10 kg/h oder Massenkonzentration von 20 mg/m³ darf im Abgas nicht überschritten werden.

· VOC EU: 100 %; Dieses Produkt ist ein VOC gemäß Richtlinie 1999/13/EG.**· Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.****· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:**

Chemikalienverbotsverordnung (Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz), sowie Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind zu beachten.

Achtung! Unterliegt beim Inverkehrbringen in Deutschland der ChemVerbotsV § 3.

Grundlage dafür ist die Kennzeichnung als giftig oder sehr giftig (T/T+), brandfördernd (O), hochentzündlich (F+) oder KMR Kategorie 3 (R40, R62, R63 oder R68).

ZH 1/566 "Merkblatt für Explosionsschutz-Maßnahmen an Lösemittel-Reinigungsanlagen"

BGR 180 "Umgang mit Lösemitteln" (ZH 1/562)

BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen" (ZH 1/706)

BGR 192 "Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz" (ZH 1/703)

BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung" (ZH 1/700)

ZH 1/10 "Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinie - (EX-RL)"

ZH 1/81 "Merkblatt für gefährliche chemische Stoffe (Nr. 56)"

Beschränkung Nr. 48 in REACH, Annex XVII: Darf nicht als Stoff oder als Bestandteil von Zubereitungen in Konzentrationen von 0,1 Massenprozent oder mehr in frei verkäuflichen Klebstoffen und Farbsprühdosen in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes ist nicht zulässig in Dekorationsgegenständen, Spielen und Scherzspielen.

GefahrstoffVO, Anhang II

· zu beachten:

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Stoffe

TRGS 906 "Verzeichnis krebserzeugender Verfahren und Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV"

Zusätzliche Ermittlungspflichten, Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe (Kat. 1 + 2) nach §11 GefStoffV beachten!

TRGS 555: Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV

· UVV: BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe"**· BG-Merkblatt:**

BGI 595 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe" (ZH 1/229) (M 004)

BGI 564 "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (für die Beschäftigten)" (M 050; ZH 1/118)

BGI 660 "Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen" (M 053)

BG RCI Merkblatt A008 "Persönliche Schutzausrüstung"

BGI 546 "Umgang mit Gefahrstoffen"

BGI 621 "Lösemittel" (ZH 1/319)(M 017)

BGI 623 "Umfüllen von Flüssigkeiten" (T 025)

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

DE

(Fortsetzung auf Seite 17)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 16)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Soweit dieses Datenblatt aus dem(n) Vorjahr(en) stammt, ist es dennoch auf dem aktuellen Stand, denn wir verfolgen sorgfältig die Gesetzgebung sowie die stoffbezogenen Informationen unserer Lieferanten. Ergibt sich aus solchen Informationen ein Änderungsbedarf, überarbeiten wir unverzüglich das Sicherheitsdatenblatt.

Dieses Materialsicherheits-Datenblatt basiert auf Daten, die zum Zeitpunkt der Datenblatt-Vorbereitung richtig waren. Trotz der von uns getroffenen Maßnahmen ist es jedoch möglich, dass die Daten nicht aktuell sind oder für die Gegebenheiten eines bestimmten Falles nicht zutreffen. Wir sind nicht verantwortlich für mögliche Schäden oder Verletzungen, die durch einen nicht angemessenen Gebrauch, durch einen Fehler im Anschluss an einen korrekten Einsatz oder durch Gefahren, die in der Natur des Produktes liegen, entstehen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind all jenen zur Verfügung zu stellen, die dieses Produkt handhaben.

· **Relevante Sätze**

Vollständiger Wortlaut der R-Sätze, die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt als Kürzel aufgeführt wurden. Die Kennzeichnung des Produktes ist in Kapitel 2 aufgeführt.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 Kann die Hörorgane und die Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

· **Schulungshinweise**

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (gemäß Kapitel 1.3 ADR)

· **Datenblatt ausstellender Bereich: Sch**

· **Abkürzungen und Akronyme:**

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Repr. 2: Reproduktionstoxizität – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

(Fortsetzung auf Seite 18)



Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.02.2023

Versionsnummer 4.3

überarbeitet am: 01.02.2023

Handelsname: Nitroverdünnung

(Fortsetzung von Seite 17)

· **Quellen** Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

· *** Daten gegenüber der Vorversion geändert**

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt ungültig. Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version sind durch eine Markierung mit einem "*" gekennzeichnet.

DE